

# RS Vwgh 1997/11/19 96/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §91;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/21 90/09/0181 9 (hier: ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Schuldhafte Verletzung eines Beamten seiner Pflichten nur dann, wenn er ihnen entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zur Feststellung einer Dienstpflichtverletzung gehört der Nachweis, der Beamte habe mit Bewußtsein (Wissen), pflichtwidrig zu handeln oder unter Außerachtlassung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt gegen seine ihm auferlegten Pflichten verstoßen. Dazu kommt, daß die Feststellung der Schuldform (Grad des Verschuldens) vor allem für die Schwere der Dienstpflichtverletzung und damit für die Bemessung der Strafe (§ 93 Abs 1 erster Satz BDG 1979) entscheidend ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090031.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)